

Tarif der Stadt Mölln
über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte
01.01.2023

Aufgrund der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 22. Dezember 2022 wird folgender Entgelttarif für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte der Stadt Mölln erlassen:

§ 1
Gegenstand des Entgelts

Für die in diesem Tarif aufgeführten Leistungen der Stadt sind Entgelte nach Maßgabe folgender Regelungen zu entrichten. Die im Zusammenhang mit den Leistungen erbrachten besonderen Auslagen sind darüber hinaus der Stadt zu erstatten.

§ 2
Entgeltpflichtige

Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat bzw. die Einrichtung benutzt, ihre Benutzung veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe des Entgelts und Zahlung

- (1) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle, die Bestandteil des Entgelttarifs ist.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Entgelttabelle festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Das Entgelt und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist. Sofern Nutzungsrechte für längere, bestimmt abgegrenzte Dauer eingeräumt werden, kann das Entgelt für Teile der Nutzungsdauer oder in Teilbeträgen festgelegt bzw. zu abweichenden Terminen fällig werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist das Entgelt für die privatrechtliche Genehmigung zum Befahren der Möllner Seen binnen eines Monats nach Erteilung der Genehmigung für fünf Jahre zu zahlen. Bei Änderung des Entgelttarifes ist der vom Tage seines Inkrafttretens geltende Betrag zu berechnen und der Unterschiedsbetrag zu erstatten bzw. nachzuzahlen.
- (5) Es können Vorauszahlungen verlangt und Sicherheiten gefordert werden.

§ 4
Erhebung von Daten

Die Stadt Mölln ist berechtigt, die zur Festsetzung des Entgelts und Verwirklichung des Anspruches nach diesem Tarif erforderlichen Daten (insbesondere Name, Vorname und Anschrift) zu erheben und zu speichern.

§ 5
Inkrafttreten

Der Tarif der Stadt Mölln über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Mölln, den 23.12.2022

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

LS

gez. Ingo Schäper